

<i>Name:</i>	<b>Demokratische Partei des Recht's</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	<b>DPR</b>
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

*Anschrift:* Walsroder Straße 6  
12169 Berlin  
z. H. Herrn Uwe Kropp

*Telefon:* (0 30) 81 82 09 29  
(01 76) 66 73 55 51

*Telefax:* -

*E-Mail:* kanzlerx@gmx.de

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 04.05.2011)*

*Name:*

**Demokratische Partei des Recht's**

*Kurzbezeichnung:*

**DPR**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesvorstand:**

1. Vorsitzender:	Uwe Kropp
2. Vorsitzender:	Steven Janke
Stellv. Vors.:	Nataliy Lier
Pressesprecherin:	Barbara Schmidt
Schriftführerin:	Fatma Yasar
Stellv. Schriftf.:	Uwe Jessing
Kassenwartin:	Monika Banik

**Landesverbände:**

**Berlin:**

1. Vorsitzender:	Uwe Kropp
2. Vorsitzender:	Steven Janke
Stellv. Vors.:	Nataliy Lier
Pressesprecherin:	Barbara Schmidt
Schriftführerin:	Fatma Yasar
Stellv. Schriftf.:	Uwe Jessing
Kassenwartin:	Monika Banik

# **SATZUNG:**

## **Name, Sitz**

**Die Partei führt den Namen  
Demokratische Partei des Recht`s  
Die Kurzbezeichnung lautet DPR.**

**Sie ist im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage.  
Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.**

**Der Sitz der Partei ist Berlin.**

**Walsroderstrasse 6  
12169 Berlin  
Telefon:03081820929**

## **Mitgliedschaft:**

Mitglied der DPR kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen der politischen Programmatik der Partei bekennt und ihr Statut anerkennt.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des zuständigen Ortsverband. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsverbandsvorstand innerhalb eines Monats entscheiden.

Lehnt der Ortsverbandsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.

Der Eintritt in die DPR erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung gegenüber einem Organ einer Gliederung der Partei.

Die Mitgliedschaft wird nach Ablauf von vier Wochen mit Aushändigung der Mitgliedskarte gültig, sofern kein Einspruch zu dieser Person erfolgt ist.

Gegen eine Eintrittserklärung kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben werden. Der Einspruch muss begründet bei der zuständigen Schiedskommission geltend gemacht werden. Gegen deren Entscheidung kann bei der Schiedskommission der übergeordneten Ebene Einspruch erhoben werden.

Der Entscheid der Bundeskommission ist endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe der Mitgliedskarte gilt als Austrittserklärung. Wer länger als sechs Monate mit den Beiträgen zurück liegt, zeigt damit seinen Austritt aus der Partei an.

## Parteiordnungsverfahren

Gegen ein Mitglied, welches gegen :

1. die Statuten oder
2. die Grundsätze oder
3. die Ordnung der Partei verstößt,

kann ein Parteiordnungsverfahren durchgeführt werden.

Gegen die Grundsätze der DPR verstößt insbesondere,

wer das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig macht.

Gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer beharrlich Beschlüssen des Parteitages oder der Parteiorganisation zuwider handelt.

In dem Parteiordnungsverfahren kann erkannt werden auf

1. die Erteilung einer Rüge,
2. die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen bis zur Dauer von drei Jahren,
3. das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von drei Jahren,
4. den Ausschluss aus der Partei.

Auf Ausschluss kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, darf nicht länger in Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften mitarbeiten.

Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Gliederung und dem Parteivorstand bei der Schiedskommission des Unterbezirks, dem das betroffene Mitglied angehört gestellt werden.

Einen Ausschluss kann nur eine Schiedskommission im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsgerichtsverfahrens entsprechend der Schiedsordnung der Partei beschließen. Dabei ist eine Sperrfrist für einen möglichen Wiedereintritt zu bestimmen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und den Verfahrensbeteiligten entsprechend den Maßgaben der Schiedsordnung zuzustellen. Die Einleitung eines Ausschlußverfahrens ist bei der zuständigen Schiedskommission zu beantragen. Die Zuständigkeit wird in der Schiedsordnung geregelt. Gegen den Entscheid der Schiedskommission besteht das Recht auf Einspruch bei der Schiedskommission der nächst höheren Ebene bis zur Bundesschiedskommission der Partei, deren Entscheid ist endgültig.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

### **Jedes Mitglied hat das Recht:**

An der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei uneingeschränkt mitzuwirken, im Besonderen durch seine Beteiligung am Diskussionsprozess, an Urabstimmungen, an Wahlen zu den Parteiorganen und Gremien aller Gliederungen sowie durch Anträge.

Sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und umfassend und wahrheitsgemäß informiert zu werden.

Zu allen Parteiangelegenheiten ungehindert Stellung zu nehmen, Vorschläge öffentlich zu unterbreiten und Anträge an die Beschlussgremien aller Ebenen der Partei zu stellen.

Für die Propagierung seiner politischen Auffassung die Informations- und Kommunikationsmedien der Partei zu nutzen.

An den Beratungen der Delegiertenkonferenzen und der Vorstände aller Ebenen als Gast teilzunehmen und im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung das Rederecht zu beantragen.

Auf Anhörung sowohl bei Mitgliedern bzw. Vertreterversammlungen als auch bei der Verhandlung von Schiedsgerichten, die einen ihn betreffenden Antrag auf Ordnungsmaßnahmen behandeln.

An der Arbeit von Arbeitskreisen und Kommissionen der Organe der Partei in geeigneter Weise mitzuwirken.

Innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und sich selbst zur Kandidatur vorzuschlagen.

Sich frei und selbstbestimmend in einer Organisation der Basis politisch zu engagieren.

Sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke der gemeinsamen Einflussnahme im Rahmen der politischen Grundsätze und der Statuten der DPR eigenständig zu vereinigen, z. B. Fraktionen oder Foren u.s.w.

An der Aufstellung von Kandidaten der DPR für die parlamentarischen Vertretungskörperschaften aller Ebenen mitzuwirken und sich Selbst um eine Kandidatur zu bewerben

### **Jedes Mitglied hat die Pflicht:**

Die politischen Grundlagen der Partei zu vertreten und die Regeln des Statutes zu beachten.

Die statutengemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren.

Regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsrichtlinien zu entrichten, wobei Mitgliederversammlungen bzw. Vorstände Mitglieder auf deren begründeten Antrag hin teilweise oder vollkommen von der Pflicht zur Beitragszahlung zeitlich befristet befreien können.

Von jedem Parteimitglied ist zu erwarten, dass es sich den Zielen und Grundsätzen der DPR innerhalb wie außerhalb der Partei solidarisch und tolerant verhält und handelt.

Die DPR distanziert sich ausdrücklich jedweder Äußerungen und Handlungen mit rassistischem oder faschistischem Inhalt seiner Mitglieder.

Jede Handlung oder Äußerung mit rassistischem oder faschistischem Inhalt führt zum sofortigen Ausschluss aus der Partei.

### **Gleichstellung:**

Zur Förderung der Gleichstellung aller Mitglieder und der Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung gelten folgende Prinzipien

Es sind politische und organisatorisch - technische Bedingungen zu gewährleisten, dass Frauen, Alleinerziehende und Familien mit Kindern sich aktiv in das politische Leben der Partei einbringen können.

Es sind organisatorisch, technische wie politisch strukturelle Voraussetzungen zu schaffen, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt an den politischen Willensbildungsprozessen in der DPR teilnehmen können und sich ihre aktive Mitarbeit praktisch verwirklicht. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung und/ oder Ausgrenzung ist entschieden zu begegnen.

### **Gliederung:**

Die DPR gliedert sich in Landesverbände, Kreisverbände und Organisationen der Basis.

### **Landesverband:**

Die Kreisverbände eines Bundeslandes bilden den Landesverband. Landesverbände führen den Namen der DPR bzw. einen Namen, der eindeutig ihre Zugehörigkeit zur DPR ausweist, mit dem Zusatz des jeweiligen Ländernamens.

( Der Zusatz der der Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig )

Die Länderverbände haben im Rahmen des Parteistatutes Satzungsautonomie.

Die Landesverbände entwickeln im Rahmen der politischen Grundsätze der Partei eine ihren regionalen Bedingungen entsprechende Programmatik.

### **Kreisverband:**

Die Organisationen der Basis eines oder mehrerer Verwaltungskreise bilden den Kreisverband.

Die Kreisverbände schaffen sich ihre Organe und Gremien im Rahmen der Landesverbandssatzung und des Parteistatutes.

Die Delegiertenkonferenzen/ Mitgliedervollversammlungen des Kreisverbandes wählen entsprechend einem Delegiertenschlüssel die Delegierten zum Landes- und zum Bundesparteitag.

### **Organisation der Basis:**

Die Mitglieder der DPR können Organisationen der Basis sowohl nach dem Wohnortprinzip als auch in Betrieben und Einrichtungen oder nach bestimmten politischen Themenfeldern oder sozialen Interessen bilden.

Die Organisation der Basis gliedert sich in einen Kreisverband ein Organisationen der Basis führen Mitgliedervollversammlungen durch und wählen Delegierte zur Kreisdelegiertenkonferenz. Die Mitglieder können sich bei Erfordernis in Untergruppen der Organisation der Basis zusammenschließen Organisationen der Basis können sich in Orts- oder Gemeindeverbänden zusammenschließen.

### **Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen:**

Gliederungen, die in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen Grundsatzbeschlüsse oder des Statutes der DPR verstoßen, können durch einen Zweidrittel Mehrheit gefassten Beschluss der Delegiertenkonferenz der übergeordneten Parteigliederung aufgelöst werden.

Die Parteimitgliedschaft jedes einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission. Gegen deren Entscheidung kann bei der Bundesschiedskommission Widerspruch eingelegt werden.

Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit der Gliederung ausgesetzt.

## **Zusammenschlüsse:**

Mitglieder und Gruppen der Partei haben das Recht, sich in regionalen und bundesweiten Zusammenschlüssen zu vereinigen, die sich auf der Basis von gemeinsamen spezifischen sozialen Interessen, bestimmten politischen Themen und Tätigkeitsfeldern oder Weltanschauungen bilden.

Derartige Zusammenschlüsse können sich im Rahmen der Parteistatuten eine eigene Satzung geben. Sie können einen eigenen Namen führen, der eindeutig ihre Zugehörigkeit zur DPR ausweist. Sie sind prinzipiell offen und öffentlich politisch tätig.

Die politische Tätigkeit der Zusammenschlüsse muss sich im Rahmen der Grundsätze der politischen Programmatik der Gesamtpartei bewegen.

Sie können eigenständige politische Erklärungen in ihrem Namen abgeben und selbstbestimmt ihre Beziehungen zu anderen politischen Vereinigungen entwickeln. Zusammenschlüsse können anderen Vereinigungen oder Dachorganisationen auf Grund eines Beschlusses ihrer Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Vorstand der zuständigen Gliederung beitreten.

Zusammenschlüsse sind keine Gliederung der DPR im Sinne des Statutes. Landes- oder bundesweit tätige Zusammenschlüsse bringen auf allen Ebenen der Parteigliederung unmittelbar in den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess ein.

Für ihre politische Tätigkeit können Zusammenschlüsse im Rahmen der Finanzplanung der entsprechenden Gliederung Mittel beantragen.

Zusammenschlüsse erstellen einen Jahresplan über die eigenverantwortliche Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel.

Sie unterliegen der Pflicht zur Buchführung und Rechenschaftslegung gegenüber den zuständigen Vorständen und der Prüfling durch die Finanzrevisionskommissionen der DPR.

Zusammenschlüsse, die in ihren Satzungen, Beschlüssen oder ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die politischen Grundsätze der DPR bzw. deren Statut verstoßen, kann durch die Delegiertenkonferenz der jeweiligen Gliederung mit einer Zweidrittel -Mehrheit der Delegierten das Recht abgesprochen werden, als Struktur der DPR politisch aufzutreten

Gegen einen solchen Entscheid haben die betroffenen Zusammenschlüsse Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission.

## **Bundesorgane:**

Organe der DPR sind: Parteitag, Parteivorstand, Parteirat

## **Parteitag:**

Alle zwei Jahre findet ein Parteitag statt der vom Parteivorstand einzuberufen ist.

Die Funktionsperiode des Vorstandes kann aus sachlichen Gründen über-oder unterschritten werden.

Der ordentliche Parteitag hat jedoch spätestens vor Ablauf des übernächsten Kalenderjahres, gerechnet vom vorangegangenen ordentlichen Parteitag, zu erfolgen.

Die Einberufung des Parteitages soll spätestens drei Monate vorher mit der vorläufigen Tagesordnung veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Tagesordnung soll mindestens dreimal in angemessenen Zwischenräumen wiederholt werden.

Anträge von Organisationsgliederungen und von Arbeitsgemeinschaften auf Bundesebene und Wahlvorschläge für den Parteitag sind zwei Monate vorher dem Parteivorstand einzureichen. Für Anträge des Parteivorstandes gilt dieselbe Frist. Die Anträge sind den Delegierten, Bezirken, Unterbezirken und den Antragstellenden mit einer Stellungnahme der Antragskommission zwei Wochen vor dem Parteitag zuzusenden. Ortsvereine die keinen Antrag gestellt haben, ist auf Anforderung ebenfalls ein Exemplar der Anträge zuzusenden. Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Parteitag dem zustimmt. Änderungsanträge sind nach Ablauf der Antragsfrist nur zulässig, wenn sie von stimmberechtigten Parteitagsdelegierten mündlich begründet werden und sich auf den Text behandelte Anträge beziehen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

Der Parteitag nimmt Stellung zu internationalen und nationalen Fragen und beschließt die politische Strategie und die Grundlinien der aktuellen Politik der Partei.

Er nimmt die Berichte des Parteivorstandes der Bundesschiedskommission und der zentralen Finanzrevisionskommission entgegen.

Der Parteitag bezieht sich Stellung zur parlamentarischen Arbeit der DPR-Abgeordneten.

Der Bundesparteitag beschließt über Programm und Statut der DPR mit einer Zweidrittel - Mehrheit der Delegierten.

Er beschließt ferner:

- Die Beitrags- und Finanzordnung.
- die Schiedsordnung,
- die Rahmenwahlordnung zu den Parteiwahlen,
- das Wahlprogramm für Landtags- Bundestags- und Europawahlen,
- über die Durchführung von Urabstimmung.

Die Neuwahl des Parteitages ist mindestens 12 Wochen vor seinem ersten Tagungstermin auszuschreiben.

Einzelne Mitglieder des Parteitages können von den delegierenden Vertreterversammlungen jederzeit abgewählt und deren Mandate durch eine Neuwahl vergeben werden.

Beruft der Parteivorstand nicht spätestens zwölf Wochen vor dem Ende der regulären Wahlperiode den neuen Parteitag ein, können der Parteirat oder ein Viertel der

Parteitagsdelegierten oder ein Fünftel der Mitglieder ein Organisationskomitee bilden, das den Parteitag einberuft.

Der Schlüssel für die Wahl der Delegierten zum Parteitag wird vom Parteivorstand im Einvernehmen mit dem Parteirat beschlossen.

Er berücksichtigt in erster Linie die Mitgliederstärke der delegierenden Verbände.

Auf 800 Mitglieder entfallen zwei Mandate. Jeder Landesverband erhält mindestens 4 Mandate, Grundmandate.

Die ordentlichen Parteitagsdelegierten werden zu mindestens 80 Prozent auf Mitgliedervollversammlungen gewählt.

Arbeits- und Interessengemeinschaften und ähnliche innerparteiliche, thematische Zusammenschlüsse, die bundesweit wirken bzw. von besonderer politischer Bedeutung für den Meinungs- und Willensbildungsprozess der Gesamtpartei sind, die die organisatorische Festigkeit besitzen und spezifische politische Themen und Tätigkeitsfelder repräsentieren, können auf Bundesdelegiertenkonferenzen bzw. Hauptversammlungen entsprechend dem Delegierten-Schlüssel ordentliche Delegierte zum Parteitag wählen.

Die Anzahl dieser Mandate darf höchstens 20 Prozent der stimmberechtigten Parteitagsdelegierten betragen.

Mit beratender Stimme können am Parteitag teilnehmen:

- Mitglieder des Parteivorstandes,
- Mitglieder des Parteirates,
- Mitglieder der Bundesschiedskommission,
- Mitglieder der zentralen Finanzrevisionskommission,
- Mitglieder der Bundestagsfraktion der DPR,

sofern sie nicht Delegierte sind.

Der Parteitag wählt in geheimer Wahl:

- Die/Den Parteivorsitzende/n,
- Drei stellvertretende Parteivorsitzende,
- Den/die Schatzmeister/in,
- Mindestens 10, maximal 14 weitere Mitglieder des Parteivorstandes,
- Die Bundesschiedskommission,
- Die zentrale Finanzrevisionskommission.

Der Parteitag kann einem Ehrenvorsitzende/n der DPR wählen. Die/der Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Tagungen des Parteivorstandes und des Parteirates teilnehmen.

Der Parteitag ist ein ständig arbeitendes Organ der Partei.

In der Zeit zwischen den Tagungen des Plenums arbeiten die Delegierten in Arbeitskreisen und Kommissionen, die vom Parteitag gewählt oder in Verantwortung des Vorstandes gebildet werden.

Deren Aufgabe ist es, Anträge an den Parteitag zu beraten und die Entscheidungen des Parteitages und des Parteivorstandes vorzubereiten.

Es liegt in der Verantwortung der Arbeitskreise, Kommissionen und des Parteivorstandes, die wichtigsten, durch das Plenum des Parteitages zu behandelnden Probleme den Mitgliedern und Sympathisantinnen und Sympathisanten zur öffentlichen Diskussion zu unterbreiten. Den Delegierten sind die Anträge bis drei Wochen vor der Tagung zuzustellen.

Anträge an den Parteitag können von einzelnen Mitgliedern, von Mitgliedergruppen und Verbänden sowie von Zusammenschlüssen der Partei gestellt werden.

Zur Behandlung im Plenum gelangen sie auf Antrag eines Arbeitskreises oder einer Kommission des Parteitages oder durch die Unterstützung von 35 Delegierten.

Anträge an den Parteitag sind bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Tagung einzureichen, damit sie zur Behandlung im Plenum gelangen können.

Dringlichkeits- Initiativanträge können unmittelbar in das Plenum eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens 20 Delegierte.

Über ihre Behandlung entscheidet das Plenum auf Empfehlung der Antragskommission mit einfacher Mehrheit.

Der Parteitag wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Er tagt öffentlich.

Die Einberufung einer ordentlichen Tagung erfolgt schriftlich mindestens 10 Wochen vor dem Tagungstermin.

Der Parteitag ist beschlussfähig wenn über 50 Prozent der gewählten Delegierten anwesend sind.

Der Parteitag muss vom Parteivorstand auf Verlangen von einem Viertel der Parteitagsdelegierten des Parteirates oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Kommt der Parteivorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von 4 Wochen nach, so können die die Einberufung Fordernden ein Organisationskomitee bilden, das den Parteitag einberuft.

Mit der Einberufung einer Plenartagung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Parteitag in geschlossener Sitzung beraten.

Das Protokoll des Parteitages ist durch den/ die Bundesgeschäftsführer/in und die/ Den Vorsitzende/n des Parteitagspräsidiums zu beurkunden.

Die Beschlüsse des Parteitages sind innerhalb von 3 Wochen zu veröffentlichen.

### **Der Parteivorstand:**

Der Parteivorstand ist ein Organ der Bundespartei und das höchste politische Leitungsgremium zwischen den Tagungen des Parteitages. Er beschließt nach Maßgabe des Parteiprogramms und der Beschlüsse des Bundesparteitages über Art und Weise des Eingreifens der Partei in das aktuelle politische Geschehen, berät über parlamentarische und außerparlamentarische Aktionen und wirkt für die politisch organisatorische Umsetzung der Beschlüsse.

Er wird geleitet von dem/ der Parteivorsitzenden, der/die die Partei nach außen und im Rechtsverkehr vertritt.

Die/ der Parteivorsitzende, ihre! seine gleichfalls direkt vom Parteitag gewählten Stellvertretende/n, den die Bundesgeschäftsführer/in und den/ die Schatzmeister/in sind gleichberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

Ist ein/e vom Parteitag gewählte/r Funktionsträger/in nicht willens oder nicht in der Lage, seine/ ihre Funktion auszuüben, so kann der Parteivorstand eines seiner Mitglieder mit der amtierenden Wahrnehmung dieser Funktion beauftragen.

Der Parteivorstand kann den dem Parteivorsitzenden wie den anderen vom Parteitag in eine bestimmte Funktion gewählten Mitgliedern des Vorstandes mit Zweidrittel - Mehrheit seiner Mitglieder das Misstrauen aussprechen. In diesem Fall ist der Parteitag innerhalb von 10 Tagen einzuberufen und kurzfristig durchzuführen.

Bis zu dessen Entscheidung ist die! der Betroffene von der Funktion entbunden.

Der Parteivorstand ist dem Bundesparteitag rechenschaftspflichtig.

Ferner verpflichtet er sich, über seine Tätigkeit und seine Beschlüsse den Parteirat ausreichend und rechtzeitig zu informieren sowie dessen Empfehlungen und Einsprüche zu prüfen. Ist der Parteivorstand entgegen dem Einspruch des Parteirates von der Richtigkeit seiner politischen Entscheidungen überzeugt, kann er diesen mit zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder zurückweisen.

Hält der Parteirat seinerseits mit einer Zweidrittel - Mehrheit an seinem Einspruch fest, muss der Parteivorstand den Parteitag innerhalb einer Woche zur Klärung einberufen. Die Mitglieder des Parteivorstandes sind verpflichtet, auf Antrag des Parteirates einzeln oder vollzählig an dessen Beratungen teilzunehmen.

Der Parteivorstand entwickelt seine politische Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Parlamentsfraktionen und den Landesvorständen sowie den Kommissionen, Arbeitskreisen und Beiräten.

An seinen Beratungen nehmen den die Leiter/in in der Geschäftsstelle, die! der Vorsitzende der DPR-Fraktion im Bundestag, den die Sprecher/in des Parteirates und den die Pressesprecher/in als Gäste mit beratender Stimme teil.

Weitere Gäste können an den Beratungen des Vorstandes auf Antrag teilnehmen; ihnen kann Rederecht gewährt werden. Die Tätigkeit des Parteivorstandes ist öffentlich und transparent zu gestalten.

Tagesordnung, Inhalt, Diskussion und Ergebnisse der Tagungen des Parteivorstandes sind zu veröffentlichen.

Der Parteivorstand schafft sich zur Realisierung seiner Aufgaben eine Bundesgeschäftsstelle. Der Parteivorstand arbeitet mit den zentralen finanziellen Mitteln der DPR auf der Grundlage des Finanzplanes und der Finanzordnung.

Er erstattet jährlich in besonderer Verantwortung den der vom Parteitag gewählten Schatzmeister/in öffentlich Bericht über die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel und die Verwaltung des Parteivermögens. Denn der Schatzmeister/in obliegt die Aufsicht über die finanz- und vermögenspolitischen Entscheidungen.

## **Der Parteirat:**

Der Parteirat wird gebildet durch geheim gewählte Vertreter/innen der Landesverbände, der bundesweit tätigen Interessen- und Arbeitsgemeinschaften, des Beirates der Alten u. a. innerparteilicher Zusammenschlüsse sowie der Bundestagsfraktion.

Der Parteirat ist ein Delegiertengremium der Gesamtpartei mit Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Parteivorstand.

Die analytische Arbeit des Parteirates bezieht sich auf die Erfahrungen bei der Umsetzung von Beschlüssen des Parteivorstandes innerhalb der Landesverbände, Interessen- und Arbeitsgemeinschaften.

Der Parteirat hat die Aufgabe, wesentliche Konfliktfelder innerhalb der Partei zu benennen, die unterschiedlichen Positionen zu diskutieren und Vorschläge für den praktischen Umgang mit diesen Konflikten zu entwickeln, um die Politikfähigkeit der DPR zu befördern. Er nimmt zur Tätigkeit des Parteivorstandes Stellung, kontrolliert sie, unterstützt diese durch Vorschläge und kann nötigenfalls einen Einspruch geltend machen.

Der Parteirat ist durch den Parteivorstand zu konsultieren vor Beschlüssen mit weitreichenden politischen Konsequenzen.

Der Einspruch des Parteirates gegen Beschlüsse des Parteivorstandes, die seines Erachtens gegen die vom Parteitag formulierte politische Richtlinie oder gegen den Finanzplan verstoßen, hat orientierenden Charakter.

Er verpflichtet den Parteivorstand, nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Wird ein Einspruch des Parteirates vom Parteivorstand mit zwei Dritteln seiner Mitglieder zurückgewiesen, so kann dieser seinerseits mit einer Zweidrittel - Mehrheit auf seinen Einspruch bestehen.

In diesem Fall hat der Parteivorstand den Parteitag innerhalb einer Woche einzuberufen.

Der Parteirat kann seinerseits mit zwei Dritteln seiner Mitglieder vom Parteivorstand die Einberufung des Parteitages verlangen.

Der Parteirat bestätigt den Delegiertenschlüssel für die Wahlen zum Parteitag.

Der Parteirat widerspiegelt die wirksamsten in der Partei vorhandenen Positionen und Strömungen. Die Vertreter/innen der Landesverbände werden auf dem Landesparteitag geheim gewählt.

Sie stellen mindestens zwei Drittel der Gesamtmitglieder des Parteirates.

Die Vertreter/innen der bundesweiten Arbeits- und Interessengemeinschaften, u. a. werden auf Bundesdelegiertenkonferenzen oder Hauptversammlungen dieser Zusammenschlüsse Geheim gewählt.

Die delegierenden Gremien können ihre Vertreter/innen im Parteirat jederzeit abwählen und in geheimer Wahl neue bestimmen.

Der Parteirat tagt mindestens einmal in zwei Monaten.

Zu Mitgliedern des Parteirates können nicht gewählt werden:

Mitglieder des Parteivorstandes, Mitglieder der Bundesschiedskommission und den zentralen Finanzrevisionskommission.

Der Parteirat wählt zwei gleichberechtigte Sprecher/innen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Im Rahmen des Finanzplanes werden für seine Tätigkeit finanzielle Mittel bereitgestellt.

Als ständige Gäste mit beratender Stimme nehmen an den Tagungen des Parteirates Mitglie-

der des Parteivorstandes teil.

Weitere Gäste, insbesondere die Vertreter von Kommissionen, Arbeitskreisen und Projektgruppen, können auf Einladung durch den Parteirat oder auf Antrag an den Beratungen teilnehmen.

Sie können auf Beschluss des Parteirates~ entsprechend seiner Geschäftsordnung Rederecht erhalten.

Die Tätigkeit des Parteirates ist öffentlich und transparent zu gestalten. Tagesordnung, Inhalt, Diskussion und Ergebnisse der Tagung des Parteirates sind zu veröffentlichen.

### **Die Bundesschiedskommission:**

Der Bundesparteitag wählt eine Bundesschiedskommission.

Die Schiedskommission schlichtet und entscheidet Streitfälle in der Partei hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Statutes. Sie ist die höchste Beschwerde und Berufungsinstanz für Mitglieder bei Einsprüchen gegen die Tätigkeit und gegen Beschlüsse von Gremien und Organen der DPR gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen unterer Parteebenen, einschließlich Ausschlüssen aus der Partei sowie bei der Anfechtung von Parteiwahlen. Die Arbeit der Bundesschiedskommission regelt die vom Parteitag zu beschließende Schiedsordnung.

Die Bundesschiedskommission wird für zwei Jahre gewählt.

Ihre Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes sein, nicht der Bundesfraktion oder einer Landesfraktion angehören und nicht in einem Dienstverhältnis zur DPR stehen oder auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.

### **Die zentrale Finanzrevisionskommission:**

Der Bundesparteitag wählt eine zentrale Finanzrevisionskommission. Die Mitglieder der Finanzrevisionskommission erfüllen die Aufgaben der Rechnungsprüferinnen gemäß §9 Abs. 5 des Parteigesetzes. Ihnen obliegt die Prüfung der Finanztätigkeit des Parteivorstandes, seiner Geschäftsstelle und der gesamten Partei.

Sie prüft jährlich die Einnahmen und Ausgaben der Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen, sie unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß den § 22-31 des Parteigesetzes.

Die Finanzrevisionskommission wird für zwei Jahre gewählt.

In die Revisionskommission dürfen nicht gewählt werden: Mitglieder des Parteivorstandes, eines Landesvorstandes, Angestellte der DPR oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.

### **Urabstimmung:**

Der Bundesparteitag kann zur Bestätigung von Grundsatzdokumenten, z. B. Satzung und Statut, bzw. grundsätzlichen Entscheidungen eine Urabstimmung beschließen und mit ihrer Durchführung den Parteivorstand beauftragen.

Beschlüsse über die Auflösung der Partei oder die Fusion mit anderen Parteien sind der Mitgliedschaft zur Urabstimmung zu unterbreiten.

Die vom Parteitag zur Urabstimmung unterbreiteten Dokumente und Beschlüsse gelten entsprechend dem Ergebnis als bestätigt, geändert oder abgelehnt.

Sie treten erst nach deren Aufnahme in der Urabstimmung in Kraft.

Auf Verlangen von einem Drittel der Kreisverbände ist zu grundsätzlichen programmatischen oder statutarischen Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.

## **Wahlen:**

Der Parteitag beschließt eine Rahmenwahlordnung für Wahlen in der Partei. für alle Wahlen werden durch die zuständigen Organe Wahlordnungen beschlossen.

Die Wahlen der Mitglieder der Vorstände, Schiedskommissionen, Finanzrevisionskommissionen und der Delegierten zu Vertreterinnen und Vertreterversammlungen sind geheim. In anderen Wahlen in der Partei kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird.

Ein und dieselbe Wahlfunktion in der Partei darf nicht länger als 8 Jahre hintereinander von einem Mitglied ausgeübt werden. Eine abermalige Wahl ist danach nur nach Ablauf einer vollen Wahlperiode möglich.

Die Repräsentanz von Minderheiten auf Delegiertenkonferenzen und in Vorständen ist durch geeignete Wahlverfahren (z. B. Listenwahl, Beschränkung der Stimmenzahl o. a.) zu sichern.

Vorstände und andere Organe der Partei können auch während der Wahlperiode von den Gremien, die sie gewählt haben, abgewählt werden.

Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit ihrer Durchführung angefochten werden.

über die Aufstellung von Kandidaten/innen der DPR zu Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen entscheidet unter Beachtung der Bestimmungen der Wahlgesetze und im Einklang mit dem Bundesstatut und der Wahlordnung der DPR die Vertreterversammlung der Gliederungsebene, die territorial dem Wahlgebiet entspricht. Stimmt ein Wahlgebiet bei Kommunalwahlen nicht mit den territorialen Abgrenzungen der Gliederung der DPR überein, so geht das Recht der Aufstellung von Kandidaten/innen für die DPR auf eine Vertreterversammlung von Delegierten der im Wahlgebiet tätigen DPR Strukturen über. Diese Delegiertenversammlung wählt einen „Wahlvorstand“.

Für die Einreichung des Wahlvorschlags der DPR zeichnen die Präsidien (Versammlungsleitungen) der die Kandidaten nominierenden Vertreterversammlungen verantwortlich.

### **Statutenänderung:**

Änderungen an Statut können nur vom Parteitag mit einer Zweidrittel - Mehrheit beschlossen werden.

Einschneidende Änderungen bedürfen einer breiten innerparteilichen Diskussion. Sie können auf Beschluss des Parteitages den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet werden.

### **Auflösung/ Verschmelzung:**

Beschlüsse des Parteitages über die Auflösung der Partei oder die Fusion mit anderen Parteien sind der Mitgliedschaft zur Urabstimmung zu unterbreiten. Die entsprechenden Beschlüsse treten erst mit ihrer Bestätigung durch die Urabstimmung in Kraft und dürfen nicht vor dieser ausgeführt werden.

### **Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Partei:**

Die finanziellen Mittel der Partei werden durch die Vorstände der Partei auf allen Ebenen gemäß den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Finanzordnung verwaltet

Einnahmequellen der Partei sind Mitgliedsbeiträge, Spenden, Wahlkampfkostenrückerstattung und sonstige Einnahmen.

Die Verteilung der Einnahmen der Partei erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Finanzordnung und wird im jährlichen Finanzplan geregelt.

Die Mitglieder entrichten entsprechend ihrem Einkommen die Mitgliedsbeiträge zur Sicherung der politischen Arbeit der DPR

Das Mitglied errechnet seinen Beitrag selbständig und ist verpflichtet, die Zahlung auf der Grundlage des monatlichen Nettoeinkommens vorzunehmen.

Die Höhe des Mindestbeitrages und die Modalitäten der Beitragskassierung regelt die vom Parteitag beschlossene Beitragsrichtlinie. Mitgliedsbeiträge sind nicht ruckzahlbar. Beim Eintritt in die Partei ist ein Beitrag von 5,00 Euro zu entrichten.

Der jährliche Finanzplan ist unter Verantwortung der Schatzmeister/in auszuarbeiten und dem Parteivorstand sowie dem Parteirat zur Beschlussfassung vorzulegen. Zu allen politischen Maßnahmen und Beschlüssen, die finanzielle Ausgaben erforderlich machen, sind Exakte Finanzierungspläne auszuarbeiten und durch die verantwortlichen Vorstände zu beschließen. Die finanztechnischen Handhabungen sind in der Finanzordnung festgelegt.

Die gewählten Vorstände haben über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel, die der Partei innerhalb eines Kalenderjahres zugeflossen sind sowie über das Vermögen der Partei öffentlich Rechenschaft abzulegen. Regelungen zum Jahresabschluss, zur jährlichen Vermögensrechnung und zur Abrechnung des Jahresfinanzplanes sind in der

Finanzordnung zu treffen.

Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei, bestehend aus Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensrechnung, ist durch den/ die Schatzmeister/in dem Wirtschaftsprüfer vorzulegen und an den Präsidenten des Bundestages fristgemäß einzureichen

### Schlussbestimmung:

Das Statut tritt nach Bestätigung durch eine Urabstimmung mit Bekanntgabe des Ergebnisses in Kraft.

Für alle Bestimmungen zu Wahlen bezüglich der Bundesorgane behalten die diesbezüglichen Bestimmungen des Parteistatutes des ersten Parteitages der DPR auf dieser Grundlage durchgeführten Wahlen Gültigkeit.

Geändert auf dem außerordentlichen Parteitag am 16.01.2011

## **Schiedsordnung der Partei DPR:** **Die demokratische Partei des Recht`s**

### **Beschlossen von der Gründungstagung der Partei DPR vom 15.08.2010**

Geändert auf dem außerordentlichen Parteitag am 16.01.2011

### **Erster Abschnitt**

#### **Allgemeine Grundsätze:**

Grundsätze der politischen Programmatik und Statut der Partei sind die Grundlage für die Arbeit der Schiedskommission. Ihre gesamte Tätigkeit vollzieht sich nach demokratischen Grundsätzen und beruht auf dem Gesetz über die politischen Parteien. Die Schiedskommissionen führen Schlichtungsverfahren auf Antrag durch. Ihr Wirken dient der Funktionsfähigkeit innerparteilicher Demokratie. Beschlussfassungen ohne vorherige Antragstellungen erfolgen nur in den in dieser Ordnung festgelegten Ausnahmefällen. Die Streitschlichtung ist gerichtet auf die Einigung zwischen den streitenden Parteien, die Streitentscheidung erfolgt durch Beschluss.

Die Schiedskommissionen treffen ihre Entscheidungen selbständig und in voller Eigenverantwortung. Sie sind von den Gliederungen der Partei unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie sind gegenüber ihren Wahlgremien informationspflichtig. Die Schiedskommissionen wirken grundsätzlich öffentlich und entscheiden in eigener Verantwortung über ihre Öffentlichkeitsarbeit.

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Bildung der Schiedskommission:**

Schiedskommissionen sind auf Bundesebene durch die Delegierten des Bundesparteitages und auf Landesebene durch die Delegierten des Landesverbandes in einer Zusammensetzung von mindestens drei Mitgliedern zu wählen.

Schiedskommissionen können auf der Ebene von Kreisen, auf Gesamtmittgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen in einer Zusammensetzung von mindestens drei Mitgliedern gewählt werden.

Die Delegierten der Kreisverbände können festlegen, dass für mehrere Kreisverbände innerhalb eines Landesverbandes eine gemeinsame Schiedskommission gewählt wird.

Die Mitglieder einer Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte die/ den Vorsitzenden und

ein oder zwei Stellvertreter/innen.

Die Schiedskommissionen beraten und beschließen bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent ihrer gewählten Mitglieder. Bei Schiedskommissionen mit fünf oder weniger gewählten Mitgliedern ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens haben sich die Mitglieder der Schiedskommission und alle Beteiligten so wie der Beistand des Antragsgegners aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

Wird über ein Parteiordnungsverfahren berichtet, so darf bei einem nicht abgeschlossenen Verfahren nur über den formellen Verfahrensstand berichtet werden.

## **Dritter Abschnitt**

### **Zuständigkeit:**

Die Schiedskommissionen schlichten und entscheiden auf Antrag Streitfällen in der Partei hinsichtlich der Auslegung und der Anwendung des Statutes.

Die Schiedskommissionen prüfen Anfragen und Beschwerden zur statutarischen Rechtmäßigkeit von Beschlüssen und Handlungen.

Die Schiedskommissionen treffen auf Antrag von Mitgliedern die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes der Partei.

Die Schiedskommissionen entscheiden auf Antrag über Einsprüche gegen Beschlüsse zur Auflösung von Gliederungen. Die Schiedskommissionen prüfen Wahlanfechtungen und Einsprüche gegen Abstimmungen. Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können innerhalb von zwei Wochen angefochten werden.

## **Vierter Abschnitt**

### **Zuordnung von Zuständigkeiten:**

- Einsprüche gegen Beschlüsse zur Auflösung von Gliederungen.
- Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen im Zuständigkeitsbereich
- Statutarische Auseinandersetzungen zwischen Gliederungen auf der Ebene des Kreises
- Statutarische Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern, die sich aus ihrer parteipolitischen Bestätigung ergeben und das Parteiinteresse erheblich berühren.

## **Zuständigkeit der Landesschiedskommission:**

Dort wo keine Kreisschiedskommissionen bestehen, ist die Landesschiedskommission zuständig.

- Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung des Statutes und sonstiger Ordnungen der Landesorganisationen.
- Statutarische Auseinandersetzungen zwischen einer oder mehreren Kreisorganisationen und der Landesorganisation.
- Statutarische Auseinandersetzungen zwischen Kreisorganisationen und Basisorganisationen, Initiativ- und Interessengruppen, Arbeitsgemeinschaften verschiedener Kreisorganisationen, einer Landesorganisation.
- Statutarische Auseinandersetzungen zwischen Gliederungen auf der Ebene des Landes und der Landesorganisation oder deren Vorstand.
- Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen im Zuständigkeitsbereich der Landesorganisation, soweit nicht Kreisschiedskommissionen zuständig sind.
- Statutarische Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Landesvorstandes, die sich aus ihrer parteipolitischen Bestätigung ergeben und das Parteiinteresse erheblich berühren.
- Dies gilt auch für statutarische Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern verschiedener Kreisvorstände derselben Landesorganisation.
- Berufungsverfahren gegen Entscheidungen von Kreisschiedskommissionen.

## **Zuständigkeit der Bundesschiedskommissionen:**

- Statutarische Auseinandersetzungen zwischen einer oder mehreren Landesorganisationen und der Bundespartei.
- Statutarische Auseinandersetzungen zwischen Landesorganisationen.
- Statutarische Auseinandersetzungen zwischen Initiativ- und Interessengruppen, Arbeitsgemeinschaften auf der Ebene des Bundes und der Bundespartei.
- Einsprüche gegen Beschlüsse und Auflösung von Gliederungen.
- Anfechtung von Wahlen und Abstimmung von Präsidium, Bundesvorstand und Bundesparteitag.
- Zuständigkeitsstreit zwischen Landesschiedskommissionen oder Kreisschiedskommissionen verschiedener Landesorganisationen.
- Statutarische Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Bundesvorstandes, die sich aus ihrer parteipolitischen Bestätigung ergeben und das Parteiinteresse erheblich berühren.
- Dies gilt auch für derartige Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern von Vorständen verschiedener Landesorganisationen.
- Berufungsverfahren gegen Entscheidungen von Landesschiedskommissionen.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Verfahren:**

Die Schiedskommission hat nach Eingang des schriftlichen Antrages alle Maßnahmen zu treffen, um eine Entscheidung innerhalb von spätestens 3 Monaten herbeizuführen.

Grundsatz der Arbeit der Schiedskommission ist, den Sachverhalt aufzuklären. Die Schiedskommission ist bei der Sachverhaltsaufklärung sowie in der Entscheidung nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden.

### **Verfahrensbeginn, Antragschrift:**

Das Verfahren beginnt mit dem Eingang des Antrages bei der zuständigen Schiedskommission. Der Antrag muss den Streitgegenstand bezeichnen und ist allen Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

### **Ablehnung von Schiedskommissionsmitgliedern:**

An der Entscheidungsfindung beteiligte Mitglieder von Schiedskommissionen können auf Antrag wegen Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären. Das Ablehnungsrecht steht allen Verfahrensbeteiligten zu. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schiedskommission ohne das abgelehnte Schiedskommissionsmitglied. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ein Mitglied der Schiedskommission ihn für gerechtfertigt hält.

### **Verfahrensbeteiligte:**

Die Schiedskommissionen können aus eigener Initiative oder auf begründeten Antrag Vertreter von Gliederungen hinzuziehen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schiedskommission werden sie Verfahrensbeteiligte.

### **Vertretung, Beistände:**

Beteiligte Gliederungen können sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei Mitglieder vertreten lassen.

Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen. Die Beistände müssen Mitglieder der Partei sein.

### **Rücknahme:**

**Anträge können in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden.**

### **Abweisung:**

Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann die Schiedskommission den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid, der zu begründen ist, abweisen.

Die Verhandlungsbeteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides, eine mündliche Verhandlung beantragen.

Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als bindende Entscheidung.

In dem Vorbescheid sind alle Beteiligten über die zulässigen Rechtsmittel zu belehren.

### **Mündliche Verhandlung:**

Die Schiedskommissionen entscheiden auf Grund mündlicher Verhandlung. Im Einvernehmen aller Verfahrensbeteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Die/ der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.

Zwischen der Einladung der Verfahrensbeteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Mit Einverständnis der Verfahrensbeteiligten kann diese Frist verkürzt werden.

Die Einladung ergeht schriftlich und muss enthalten:

- Ort und Zeit der Verhandlung
- die Mitglieder der Schiedskommission
- eine Belehrung über das Recht, Mitglieder der Schiedskommission abzulehnen
- den Hinweis das bei unbegründetem Fernbleiben der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beim zweiten Termin in ihrer bzw. seiner Abwesenheit entschieden werden kann

Der Vorsitzende trägt nach Feststellung der Anwesenheit den Streitgegenstand vor. Danach erhalten den die Antragsteller/in und den die Antragsgegner/in und danach die anderen Verfahrensbeteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

Der Prüfling des Sachverhalts findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung

statt. Über die mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind von den dem Vorsitzenden und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Nach Abschluss der Sachverhaltsprüfung haben alle Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zu Schlusserklärungen und zu Anträgen.

Der/die Antragsgegner/in hat außerdem das Recht auf das letzte Wort.

Anträge oder neue Tatsachen können zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vorgebracht werden.

Die Schiedskommissionen entscheiden nach ihrer freien, aus dem Inhalt der Verhandlung gewonnenen Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen zugrunde gelegt werden, über die der Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

Bei der Beratung und Entscheidung dürfen nur Mitglieder der Schiedskommission anwesend sein.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass durch den Sachverhalt statutarische Rechte oder Pflichten nicht verletzt, nur geringfügig berührt wurden oder der Antrag zurückgenommen wird.

Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Schiedskommission, die an ihr mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

Der Beschluss ist den Verfahrensbeteiligten in Kopie zuzustellen.

Alle anfechtbaren Entscheidungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über die weiterhin zuständige Schiedskommission mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

Nach Ablauf eines Monats seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind alle Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Parteimitglieder können als Zuhörer an mündlichen Verhandlungen teilnehmen. Die Schiedskommission kann auch Nichtmitglieder als Zuhörer zulassen, wenn kein Verfahrensbeteiligter dem widerspricht. Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten können Zuhörer von der Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn es die Schiedskommission beschließt.

Die Zuhörer können von der Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn es das Interesse der Verfahrensbeteiligten und oder das Parteiinteresse gebieten oder wenn die Zuhörer den Anweisungen des/ der Vorsitzenden nicht Folge leisten.

### **Vorläufiger Beschluss:**

Die Schiedskommissionen können auf Antrag einen vorläufigen Beschluss ohne ein vorheriges ordentliches Verfahren fassen, wenn es die Dringlichkeit des Parteiinteresses erfordert.

Der vorläufige Beschluss ist innerhalb von 21 Tagen in einem Verfahren zu bestätigen oder er tritt außer Kraft.

## **Sechster Abschnitt**

### **Berufungsverfahren:**

Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedskommission können die Verfahrensteilnehmer bei der Schiedskommission der nächsthöheren Ebene einlegen.

Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung. Späteres Vorbringen kann von der Schiedskommission, bei der die Berufung anhängig ist, unberührt bleiben.

Der Schiedskommission, bei der die Berufung eingegangen ist, sind von der Schiedskommission, gegen deren Entscheidung Berufung eingelegt wurde, die Verfahrensunterlagen unverzüglich zu übergeben.

Hält die Schiedskommission, bei der Berufung eingelegt wurde~, die Berufung für unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die Berufung ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung ist schriftlich zu begründen.

Eine Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme muss schriftlich erklärt werden.

Die Schiedskommission, bei der Berufung eingelegt wurde, prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie die Schiedskommission, gegen deren Entscheidung Berufung eingelegt wurde. Alle fristgemäß vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel sind zu berücksichtigen.

Entscheidungen der Schiedskommission können von Schiedskommissionen der höheren Ebene aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Entscheidungen der Bundesschiedskommission sind endgültig.

## **Siebenter Abschnitt**

### **Wiederaufnahmeverfahren:**

Die Schiedskommissionen können die Verhandlung eines abgeschlossenen Verfahrens wieder aufnehmen, wenn Tatsachen vorgebracht werden, die ihnen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bekannt waren und geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen.

Nach Eingang des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens prüft die Schiedskommission, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.

## **Achter Abschnitt**

### **Fristbeginn und Kosten:**

Soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, beginnen die Fristen mit dem tatsächlichen Erhalt der Mitteilung der Schiedskommission durch den Betroffenen.

Verfahren der Schiedskommissionen sind kostenfrei.

Organisationen der Partei haben für die jeweiligen Schiedskommissionen die erforderlichen finanziellen Mittel einschließlich der Tagungsräume bereitzustellen.

### **Rahmenwahlordnung der DPR**

Beschlossen von der Gründungstagung der DPR am 15.08.2010

### **Geltung:**

Diese Rahmenwahlordnung gilt für alle Wahlen der DPR. Versammlungen beschließen ihre jeweiligen Wahlordnungen auf der Grundlage dieser Rahmenwahlordnung.

Satzungen und Wahlordnungen von Gliederungen oder regionalen Zusammenschlüssen der DPR dürfen dieser Rahmenwahlordnung nicht widersprechen.

### **Allgemeines:**

#### §2

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sind. Die Tagesordnung ist den Delegierten bzw. den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher bekannt zu machen.

Wahlen der DPR sind grundsätzlich geheim, sofern nicht das Statut eine offene Wahl zulässt. Stößt eine derartige offene Wahl auf Widerspruch, ist unbedingt geheim zu wählen. Zur Durchführung einer geheimen Wahl ist eine Wahlkommission zu wählen. Deren Mitglieder dürfen bei dieser Wahl nicht kandidieren.

Nimmt ein Mitglied der gewählten Wahlkommission eine Kandidatur an, so scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

Über die Durchführung einer Nachwahl entscheidet die Versammlung.

Die für einen Wahlgang verwendeten Wahlscheine müssen einheitlich sein.

Die Gestaltung des Wahlscheines muss eine eindeutige Stimmenabgabe für den/ die Kandidaten/in ermöglichen.

Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der bzw. des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmenausszählung ist öffentlich.

## **Wahl zu den einzelnen Parteiämtern und Einzelmandaten (Einzelwahl)**

Bei der Wahl von Parteiämtern (Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Geschäftsführer/in und ähnliches) oder der Vergabe von einzelnen Delegiertenmandaten (für Parteitag Parteirat und ähnliches) oder ähnlichen „Einzelwahlen“ gilt: gewählt ist der/ diejenige Kandidat/in, welcher die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (50 Prozent plus eine Stimme) auf sich vereinen kann.

Für den Fall, dass keine/r der Kandidaten/innen eine solche absolute Mehrheit erreicht, können in den Wahlordnungen weitere Wahlgänge vorgesehen werden.

Erreicht weder im ersten noch in einem der eventuell folgenden Wahlgänge eine/r der Kandidaten/innen eine solche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten des letzten Wahlgangs statt.

In der Stichwahl sind der / die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.

## **Wahlen zu Gremien und Delegiertengruppen (Gruppenwahl)**

Werden für ein Amt mehrere gleichberechtigte Amtsträger/innen (z. B. mehrere Vorsitzende oder Stellvertreter/innen), so hat die/der Wählende je Wahlgang eine dementsprechende Anzahl von Stimmen.

Gewählt sind entsprechend den zu besetzenden Ämtern diejenigen Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen, wobei sie jedoch mindestens die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (50 Prozent plus eine Stimme) erreicht haben müssen.

Für den Fall, dass auf diese Weise nach dem ersten Wahlgang zu besetzende Ämter vakant bleiben, können in den Wahlordnungen weitere Wahlgänge vorgesehen werden. Erreicht weder im ersten noch in einem der eventuell folgenden Wahlgänge die erforderliche Anzahl von Kandidaten/innen einer solchen Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den bestplatzierten des letzten Wahlgangs statt.

An dieser Stichwahl nehmen doppelt so viele Kandidaten/innen teil, wie noch Ämter vakant sind.

In der Stichwahl sind dann diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

Bei der Wahl von Parteigremien (Vorständen, Schiedskommissionen, Finanzrevisionskommissionen u. 1.) und Delegiertengruppen ist die Stimmenzahl maximal so groß wie die Anzahl der jeweils zu vergebenden Mandate.

Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu vergebenden Mandate die Kandidaten/innen in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile.

Zur besseren Vertretung von Minderheiten in Gremien und Delegiertengruppen kann die Stimmenzahl pro Wähler/in auf deutlich weniger als die Anzahl der zu vergebenden Mandate reduziert oder aber auch eine Stimmenkumulation zugelassen werden.

Zur besseren Repräsentanz von Interessengruppen und politischen Minderheiten in den Gremien und Delegiertengruppen kann auch eine Listenwahl mit mehreren konkurrierenden Listen durchgeführt werden.

Die Aufstellung einer Liste ist in den jeweiligen Wahlordnungen an eine Mindestzahl von Unterstützen/innen zu binden.

Die in der jeweiligen Wahlordnung festzulegende Stimmenzahl je Wähler/in pro Wahlgang kann Maximal so groß sein wie die Anzahl der jeweils zu vergebenden Mandate.

Jede/r Wähler/in kann ihre/ seine Stimmen beliebig auf Kandidaten/innen einer oder mehrerer

Listen verteilen und dabei auch Stimmen auf einzelne Kandidaten/innen kumulieren  
Die Mandate werden proportional zur Stimmenzahl auf die Listen verteilt (Rundung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren).

Innerhalb einer Liste entscheiden die höchsten Stimmenzahlen über die Mandatsvergabe.

### **Nachfolge/Nachwahlen/Abwahl:**

Scheidet ein/e nach gewählter Mandatsträger/in aus ihrer/ seiner Funktion aus bzw. tritt von ihrem/ seinem Delegiertenmandat zurück~ so rückt unter Beachtung der vom Statut vorgeschriebene der die best platzierte nichtgewählte Kandidat/in nach.

Steht kein/e Kandidat/in mehr zur Verfügung oder sind mehr als 50 Prozent der jeweiligen Funktions-Mandatsträger/innen ausgeschieden bzw. zurückgetreten, ist eine Neuwahl der Gruppe notwendig.

Eine Nachfolge in Ämter oder Einzelmandaten ist nicht möglich.

Hier hat eine Neuwahl zu erfolgen.

Die Amtszeit eines in Nachfolge gewählten Amtsträgers endet mit der Wahlperiode bzw. der Abwahl des gesamten Gremiums.

Das wählende delegierende Gremium kann entsprechend des Statuts jederzeit vor Ablauf einer Wahlperiode Amtsträger/innen oder Delegierte abwählen und durch eine Neuwahl austauschen. Dies kann nicht für in Gruppenwahl gewählte Vorstandsmitglieder gelten, da sonst die in der Zusammensetzung sich widerspiegelnden Proportionen vermischt würden. Bei Delegiertengruppen sollte in aller Regel eine Neuwahl der Gruppe erfolgen.

### **Protokoll:**

Über jede durchgeführte Wahl ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches die Einzelergebnisse für alle gewählten Kandidaten/innen und ihre Wahlgänge sowie eine Aufteilung der Gewählten umfasst.

Das Wahlprotokoll ist durch die/ den Vorsitzende/n der Wahlkommission und weitere Mitglieder der Wahlkommission und Mitglieder der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

Das Wahlprotokoll ist in einer geeigneten Weise zu veröffentlichen.

Das Wahlprotokoll ist dem Vorstand der übergeordneten Gliederungsebene~ der zuständigen Schiedskommission sowie im Fall von Delegiertenwahlen der Mandatprüfungskommission der entsprechenden Delegiertenversammlung zuzuleiten.

Die Stimmzettel sind bis zu 6 Monaten nach der Wahl aufzubewahren.

### **Wahlanfechtung:**

Wahlen können entsprechend der Schiedsordnung angefochten werden. Stellt die Schiedskommission Unregelmäßigkeiten im Wahlablauf fest, die Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben könnten oder können Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit des Wahlablaufs nicht ausgeräumt werden, ist die Wahl zu wiederholen.

## Beitragsrichtlinien der demokratischen Partei des Rechts DPR

Beschlossen auf der Gründungstagung der DPR vom 15.08.2010

Die monatlichen Beiträge betragen bei einem Monatsnettoeinkommen  
Auf der Grundlage des Statuts der Partei entrichten die Mitglieder ihre Beiträge entsprechend  
ihrem Einkommen zur Finanzierung der Parteiarbeit.

Das Mitglied rechnet seinen Beitrag selbständig auf der Basis seines Nettoeinkommens.

Mitglieder ohne eigenes Einkommen oder mit einem Nettoeinkommen bis zu monatlich  
750,00 Euro sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Die monatlichen Beiträge betragen bei einem Monatsnettoeinkommen:

Über 751,00 bis 1500,00 Euro	10,00 Euro
Über 1501,00 bis 2500,00 Euro	20,00 Euro
Über 2501,00 bis xxx ,xx Euro	30,00 Euro

In begründeten Annahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, ein Mitglied  
von der Beitragspflicht zeitweise bzw. teilweise zu befreien.

Das Mitglied entscheidet, ob es seinen Beitrag monatlich, Quartalsweise oder als  
Jahresbeitrag entrichtet. Die Beitragszahlung erfolgt per Überweisung oder  
Bankeinzugsermächtigung beim zuständigen Kreis-, Gebiets- bzw. Landesvorstand oder beim  
Bundesvorstand.

Es besteht auch die Möglichkeit der Barzahlung in der Basisgruppe. Der Beitrag ist jeweils im  
Voraus zu entrichten. In den Basisgruppen sind Verantwortliche für die Kassierung festzule-  
gen

Die monatlichen Beiträge sind jeweils bis zum 15. des Folgemonats an den zuständigen  
Kreis- bzw. Gebietsvorstand einzuzahlen und abzurechnen.

Für die Beitragskassierung und Abrechnung sind die vom Bundesvorstand herausgegebenen  
einheitlichen Beitragslisten zu verwenden.

Mitglieder von Kommunal- und Parlamentsvertretungen der DPR leisten neben ihren Mit-  
gliedsbeiträgen gemäß den Richtlinien für die Beitragskassierung zusätzliche Zuwendungen  
als Spenden an die Partei.

Dazu treffen die Fraktionen die Übereinstimmung mit den jeweiligen Vorständen Festlegun-  
gen.

Geändert auf dem außerordentlichen Parteitag am 16.01.2011

## **Spendenordnung:**

Berechtigt zur Annahme von Parteispenden sind alle Vorstände der DPR

Die von Vorständen der Basisorganisation entgegengenommenen Spenden sind beim jeweils zuständigen Kreis- bzw. Gebietsvorstand einzuzahlen, bei dem sie vereinnahmt werden. Die Spenden verbleiben auf der Ebene, von der sie eingenommen wurden.

Bei den Entgegennahmen von Spenden sind von jeder/m Spender/in Name und Anschrift zu erfassen.

Denn die Spender/in ist getrennt nach natürlichen und juristischen Personen auszuweisen.

Nicht zulässige Spenden sind nach dem Parteigesetz:

- Spenden von politischen Stiftungen, Parlamentsfraktionen und Parlamentsgruppen
- Spenden von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen
- Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteigesetzes
- Spenden von Berufsverbänden
- Spenden, soweit im Einzelfall mehr als 500,00 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar ist
- Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden

Unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestags weiterzuleiten.

Für Parteispenden, deren Gesamthöhe in einem Kalenderjahr 10.000,00 Euro übersteigt, besteht die Pflicht, im Rechenschaftsbericht der Partei, Name und Anschrift der Spenderin bzw. des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende zu veröffentlichen.

## **Die demokratische Gesellschaft:**

Die DPR setzt sich dafür ein,

dass das Zugehörigkeitsgefühl jeder in Deutschland lebenden Nation gestärkt wird, und eine freie Entfaltung jedes einzelnen Menschen die bestmögliche Entwicklung seiner persönlichen Fähigkeiten, für Chancengleichheit in den Bereichen Nationalität, Alter und/oder Behinderung.

### **Wir wollen:**

1. das Wirtschafts- und Arbeitsleben demokratisieren, abgesicherte Mitbestimmungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Kommunalvertretungen, Bürgerinitiativen Frauen und Behindertenbewegungen, Umweltschutz und anderen Demokratischen Verbänden im Rahmen der Zumutbarkeit der Deutschen Wirtschaft.

### **Wir wollen uns wehren und kämpfen für:**

1. die Pflicht zur Abrüstung und zur Friedenssicherung,
2. die Pflicht zur Erhaltung der natürlichen Umwelt,
3. die sofortige Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland; es darf keine Deutschen zweiter Klasse geben; gleicher Lohn für gleiche Arbeit,
4. die soziale Sicherheit für alle in der Europäischen Gemeinschaft lebenden Nationen,
5. der Wohnungsnot drastisch entgegen zu wirken,
6. das Recht auf Arbeit, Wohnung, Bildung und soziale Grundsicherung,
7. die Gleichstellung von Frau und Mann, gleicher Lohn für gleiche Arbeit,
8. die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen und ihre Förderung.

## **Gegen Ausländerfeindlichkeit, Rassenhass und Rechtsradikalismus:**

### **Wir sind gegen:**

Die Duldung von Rechtsradikalismus und Rassismus.

### **Wir sind für:**

1. eine weltoffene, tolerante und demokratische Gesellschaft, die allen in der EG lebenden und arbeitenden Menschen und denen, die dieses wollen, gleiche soziale und materielle Bedingungen und gleiche demokratische Rechte einräumen,
2. die Überlegung und Durchsetzung globaler friedensfördernder Maßnahmen

## **Wir wollen:**

die Gewährleistung aller demokratischen Grundsätze, für Ausländerinnen und Ausländer, sowie Flüchtlinge, insbesondere die Sicherung des Asylrechts für politisch und ethnisch und religiös Verfolgte und seiner Rechtswegeggarantie, sowie für die, die vor Krieg Flüchtenden, und jenen, die die deutsche Staatsbürgerschaft erlangen wollen und alle deutschen Rechte und Pflichten akzeptieren und danach leben.

## **Änderung des Arbeitssystems:**

### **Wir fördern:**

1. die Förderung liberaler Wirtschafts- und Handelsverbindungen zwischen Ost- und Westeuropa,
2. die gerechte Verteilung der bezahlten Arbeit,
3. die Verkürzung der Wochen und Lebensarbeitszeit,
4. die bezahlte Freistellung im Rahmen des Bildungsurlaubsgesetzes,
5. die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, je nach körperlicher Verfassung und Alter in öffentlichen Einrichtungen für die Allgemeinheit, um die bis dahin arbeitslosen Bürgerinnen und Bürger wieder einen Sinn für ihr Leben zu geben und die schwere Arbeitslosigkeit zu überwinden,
6. die gesellschaftliche Anerkennung und materielle Vergütung von Kindeserziehung sowie für private Alten- und Krankenpflege und anderen sozialen Tätigkeiten, die einen Haushalt mehr belasten,
7. Einspruchsrechte bei Produktionsverfahren und Stoffen, die ökologische Risiken für die Beschäftigten und der Umwelt mit sich bringen,
8. Die Verbesserung des betrieblichen Gesundheitsschutzes und die Anfertigung einer ausführlichen Liste mit auch bereits anerkannten Berufskrankheiten,
9. Die Schaffung einer sozialgerechten Besteuerungsgrundlage
10. Die Förderung, den Ausbau und erleichternde Maßnahmen einzurichten zur Schaffung und Erhaltung des für einen Staat so wichtigen Mittelstandes,
11. Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit aller Schulabgänger, durch individuelle Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder, zur Schaffung von Lehrstellen,
12. Die längst fällige Senkung der Mehrwert-/Umsatz/Mineralöl/Tabaksteuer und der Lohnnebenkosten, den Abbau des Solidaritätszuschlags und der völlig ungerechtfertigten Quellensteuer (die die Anleger aus dem Land treiben), um das Gewerbetreiben, die Verteilung der dadurch entstehenden Arbeitsplätze und die damit verbundene Wiederaufnahme einer Beschäftigung von Arbeitslosen wieder interessant und lukrativ zu gestalten

## **Schaffung einer sozialen Grundsicherung:**

### **Wir setzen uns ein für:**

1. die soziale Absicherung der Renten,
2. sorgenfreien Lebensabend für alle,
3. sachliche Leistungen der Sozialsysteme bei Krankheit, Invalidität, Behinderung, und im Pflegefall sind diese so zu gestalten, dass die Betroffenen unabhängig von ihrem Eigenbeitrag eine medizinische und soziale Betreuung erhalten, die dem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungsstand entspricht,
4. repräsentative Anwesenheit von Sicherheitskräften auf Straßen, U- und S-Bahnhöfen und in Schulen rund um die Uhr.

### **Wir schaffen Respekt vor dem Alter!!!**

## **Bezahlbarer Wohnraum für alle:**

### **Wir wollen sorgen:**

1. für den erforderlichen sozialen bedarfsgerechten Wohnungsbau,
2. für Mietpreisbindung, auch für Geschäfte und Kleinbetriebe,

## **Restaurierung der Gesundheitspolitik:**

### **Unser Ziel ist es:**

1. Alle gesetzlichen Krankenkassen zu vereinigen um der Bereicherungen der Vorstände Einhalt zu gebieten. Damit die Gelder für Prävention und Heilungen verwendet werden können.
2. den Pflegenotstand zu beseitigen,
3. den öffentlichen Gesundheitsdienst auszubauen,
4. Gesundheitsprogramme zu fördern,
5. Den Ausbau und Erhalt von Jugendschutzes,
6. Die Erweiterung der Betreuung von Sucht- und Aidskranken sowie psychisch Erkrankten.
7. Den Wegfall der vom Arbeitgeber zu zahlenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenkasse von Angestellten..Arbeitgeber sollen nur 5% des Bruttolohnes in die Pflegekassen zahlen,
8. Die Krankenkassenbeiträge sind zu senken.

## **Gestaltung der Wirtschaft:**

### **Die DPR ist dafür:**

1. dass das Banksystem demokratisch zu kontrollieren ist, dass, gesellschaftliche Investitionslenkungen einzuführen und Kredite für öffentliche und gemeinnützige Aufgaben zu verbilligen sind und dass mittelständische und kleine Unternehmen gefördert werden.

## **Freie Entfaltung jedes einzelnen Menschen:**

### **Die DPR tritt dafür ein:**

1. dass jeder Mensch das Recht auf freie Entfaltung und Gestaltung seines Daseins hat und selbst bestimmen kann (im Rahmen des Grundgesetzes),
2. dass jeder für gleiche Arbeit auch gleichen Lohn erhält,
3. dass Frauen wie Männer Zugang zur Politik finden,
4. dass Teilzeitarbeit sozial und rechtlich abgesichert wird.

## **Kreatives Mitbestimmungsrecht für Kinder und Jugendliche:**

### **Wir tragen dazu bei:**

1. dass umfassende Mitbestimmungs- und Teilhaberechte der Heranwachsenden gesichert werden,
2. dass rechtlicher Anspruch auf schulische und berufliche Ausbildung sowie deren elternunabhängige finanzielle Förderung besteht,
3. dass Rechtsanspruch auf umfassenden Schutz und Förderung der Gesundheit besteht.

## **Regelung für Menschen mit Behinderungen ausbauen:**

### **Die DPR plädiert dafür:**

1. dass jegliche Art von Diskriminierung von behinderten Menschen konsequent Einhalt geboten wird,
2. dass ein Arbeitsplatzanspruch und ein gesetzlich garantierter Kündigungsschutz durchzusetzen ist.
3. Dass eine solche materielle und persönliche Betreuung realisiert wird, die weitestgehende Beteiligung am gesellschaftlichen Leben zulässt.

## **Tierschutz**

### **Die DPR fordert :**

1. dass Tiere Recht auf Leben, den Schutz vor physischen und psychischen Schäden oder das Recht auf artgerechte Haltung haben sollen.

## **Kultur, Bildung und Wissenschaft:**

### **Die DPR ist für die Förderung von:**

1. Wahrung der kulturellen Einrichtungen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland,
2. Einheitliches Bildungssystem in der gesamten Bundesrepublik Deutschland
3. Von freien Schulmaterialien und Lernmitteln
4. Bundesausbildungsförderung ohne Überprüfung und Einbeziehung des Elterneinkommens,
5. Schulkleidung für Kinder, um einer Diskriminierung jedes einzelnen Schulkindes von vornherein zu verhindern,

## **Stärkung des Bruttonationaleinkommens**

### **Die DPR setzt sich dafür ein:**

1. dass das Bruttonationaleinkommen der Bundesrepublik Deutschland mittelfristig drastisch erhöht wird.

## **Kriminalitätsbekämpfung:**

### **Die DPR will:**

1. die Kriminalitätsbekämpfung, unabhängig von der Nationalität der Täter,
2. die Ausschöpfung und Verschärfung aller staatlichen - rechtlichen Gesetzes gegen Kriminelle, ohne Kompromisse. Opferschutz vor Täterschutz
3. Die Strafmündigkeit für heranwachsende ab 12 Jahren

## **Entwaffnung:**

### **Wir setzen uns dafür ein:**

1. ein umfassendes und vollständiges Verbot der Entwicklung, Produktion und Lagerung von Kernwaffen zu erreichen,
2. das Verbot aller Waffenexporte durchzusetzen,
3. den Entwicklungsstop für neue Waffensysteme zu fordern,
4. Frieden schaffen ohne Waffen!!!

## **Grundlagen zu ökologischem Leben sichern:**

### **Die DPR will dafür sorgen:**

1. dass das Abfallproblem in der gesamten Bundesrepublik Deutschland neu durchdacht und entschiedene Umweltfördernde und schonende Maßnahmen ergriffen werden zur Beseitigung dieses Problems,
2. auf regenerative oder neu errungene Formen der Energiegewinnung umzustellen, um die weitere Beeinträchtigung des Klimas und die Vernutzung von Boden und Wasser aufzuhalten zu verhindern und aus der Kernenergie auszusteigen.